

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.205.473

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1118/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Leben mitten unter uns mindestens 92 Terroristen?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Wie viele Jihad-Rückkehrer bzw. Personen die im "heiligen Krieg" kämpften oder in anderer Form daran teilgenommen haben, aufgeschlüsselt nach Staatszugehörigkeit, halten sich aktuell tatsächlich in Österreich auf?*
- *Wie viele dieser Personen befinden sich derzeit, aufgeschlüsselt nach Haftgrund, in einem österreichischen Gefängnis?*

Den österreichischen Staatsschutzbehörden sind mit Stand März 2020 insgesamt 331 sogenannte „Foreign Terrorist Fighters“ bekannt. Davon sind 97 aus dem syrisch-irakischen Konfliktgebiet sowohl nach Österreich als auch in Drittländer zurückgekehrt. Aktuell halten sich davon in Österreich 72 Rückkehrer auf. Unter diesen befinden sich 26 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

Von der Auflistung weiterer Staatszugehörigkeiten muss auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit Abstand genommen werden, da durch eine Veröffentlichung allenfalls Rückschlüsse gezogen werden könnten, die die Erfüllung der den Staatsschutzbehörden obliegenden Aufgaben sowie konkrete Ermittlungsverfahren erschweren könnten.

Nach Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung befanden sich im März 2020 12 Jihad-Rückkehrer in österreichischen Gefängnissen. Über den jeweiligen Haftgrund wird keine Statistik geführt. Im Übrigen betreffen Fragen nach dem Haftgrund keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zu den Fragen 2, 6 und 11:

- *Wie hoch wird die Dunkelziffer in diesem Zusammenhang geschätzt?*
- *Wie hoch wird die Dunkelziffer in diesem Zusammenhang geschätzt?*
- *Sind aus Ihrer Sicht ausreichend Ressourcen vorhanden, um eine angemessene Beobachtung dieser Personengruppen zu gewährleisten?*

Meinungen und Einschätzungen sind nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Zur Frage 4:

- *Können Sie sich erklären, auf welche Zahlen sich der zitierte BVT-Mitarbeiter, entgegen Ihrer Anfragebeantwortung 418/AB bezieht?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 11 der parlamentarischen Anfrage 416/J XXVII. GP des Abgeordneten Amesbauer vom 19. Februar 2020 (418/AB XXVII. GP). Nach Informationen der Staatsschutzbehörden ist zwischen dem 13. Jänner und dem 21. Februar 2020, der Tag an dem der in Anfrage zitierte Bericht veröffentlicht wurde, die Anzahl der in Österreich aufhältigen „Foreign Terrorist Fighters“ unverändert geblieben.

Die Aussage, die in diesem Bericht in den Raum gestellt wird – nämlich, dass den Staatsschutzbehörden angeblich mehr Rückkehrer bekannt sind als offiziell genannt werden, – ist mit den Tatsachen nicht übereinstimmend und daher auch nicht nachvollziehbar.

Zu den Fragen 5 und 7:

- *Wie viele Gefährder mit radikal islamistischem Hintergrund halten sich aktuell in Österreich auf?*
- *Wie viele dieser Personen befinden sich derzeit, aufgeschlüsselt nach Haftgrund, in einem österreichischen Gefängnis?*

Der österreichischen Rechtsordnung ist der Terminus „Gefährder“ fremd, weshalb auch kein entsprechendes anfragespezifisches Zahlenmaterial zur Verfügung stehen kann. Aus diesem Grund wurde von meinem Amtsvorgänger in der Beantwortung der Frage 10 der parlamentarischen Anfrage 3874/J XXVII. GP des Abgeordneten Amesbauer vom 3. Juli 2019 (3888/AB XXVII. GP) der Begriff „Gefährder“ auch bewusst vermieden und ausgeführt, „dass in Bezug auf 47 Personen (in der Steiermark) nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie einen verfassungsgefährdenden Angriff vornehmen könnten.“

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, muss deshalb von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Hierzu darf ausgeführt werden, dass durch die Nennung von konkreten Zahlen Rückschlüsse seitens potentiell Betroffener, die Gegenstand von Ermittlungen der Staatsschutzbehörden sind, gezogen werden könnten. Die sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllungen könnten hierdurch erschwert werden.

Fragen nach Inhaftierungen und nach Haftgrund stellen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch das Bundesministerium für Inneres zugänglich.

Zur Frage 8:

- *Warum konnte die Anzahl 2019 noch genannt werden und bei der Anfragebeantwortung 418/AB plötzlich nicht mehr?*

Wie bereits ausgeführt ist der österreichischen Rechtsordnung der rechtliche Terminus „Gefährder“ fremd. Die Nennung einer absoluten Zahl ist somit nicht zweckführend, da der Interpretation dieses Begriffs in der Praxis eine gewisse Unschärfe immanent ist und die von den Staatsschutzbehörden geführte Zahl der so genannten „Gefährder“ laufend aufgrund neuer Ermittlungserkenntnisse Schwankungen unterworfen ist.

Darüber hinaus wäre die öffentliche Nennung von absoluten Zahlen aus polizeitaktischen Gründen nachteilig für die Arbeit der Staatsschutzbehörden, die insbesondere den Schutz der österreichischen Bevölkerung zum Ziel hat, da diese Information taktisch und strategisch von potentiell Betroffenen verwendet werden könnte.

Die Parlamentarische Kontrolle auch in Hinblick auf derartige sensible Informationen ist durch den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Staatsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit sichergestellt.

Zur Frage 9:

- *Wie stufen Sie die Gefährdungslage betreffend dieser beiden Personengruppen für Österreich ein?*

Derzeit stellt der islamistische Extremismus und Terrorismus international aber auch speziell für Europa und auch für Österreich eine anhaltende und erhöhte Bedrohung dar. EUROPOL beschreibt in seinem letzten Jahresbericht für 2019 den islamistischen Terrorismus als größte Gefahr für die Sicherheit Europas.

Zu den Fragen 10, 12 und 16:

- *Wie gestaltet sich die Beobachtung dieser Gefährder, IS-Kriegsverbrecher und Jihad-Rückkehrer?*
- *Kann gewährleistet werden, dass diese Personengruppen im ausreichenden Maße beobachtet werden?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden getroffen, um dies bestmöglich zu verhindern?*

Im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung werden alle Mittel ergriffen, um die österreichische Bevölkerung vor ideologisch oder religiös motivierter Gewalt zu schützen. Hierbei werden die Sicherheitsbehörden im Rahmen der Strafprozessordnung, des Sicherheitspolizeigesetzes oder der sonst einschlägigen Gesetze, sowie die Staatsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz zusätzlich nach dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz tätig.

Neben diesen polizeilichen Maßnahmen setzt Österreich auf einen gesamtstaatlichen Lösungsansatz in der Prävention von Radikalisierungs- und Rekrutierungsprozessen. In diesem Zusammenhang ist das „Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und

Deradikalisierung“ (BNED) hervorzuheben, welches auf Initiative des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geschaffen wurde.

Zu den Fragen 13 und 14:

- *Wird eine personelle Aufstockung für die Beobachtung von Extremisten erfolgen?*
- *Wenn ja, bis wann und wie viele Ermittler sollen zusätzlich in diesem Bereich tätig sein?*

Mein Amtsvorgänger hat bereits in Beantwortung der Fragen 1 bis 9 der parlamentarischen Anfrage 3951/J XXVI. GP der Abgeordneten Dr. Krisper vom 17. Juli 2019 (3821/AB XXVI. GP) auf das Projekt „Evaluierung des BVT hingewiesen. Selbstverständlich werde ich die Sicherheitssprecher aller im Parlament vertretenen Parteien in gebotener Form in diesen Prozess durch entsprechend transparente Informationen ebenso einbinden wie den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten.

Zur Frage 15:

- *Ist davon auszugehen, dass die radikalisierten und indoktrinierten Rückkehrer weitere Rekrutierungen in Österreich vornehmen?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Wie viele Personen sind insgesamt von Österreich aus in den sogenannten "heiligen Krieg" gezogen?*
- *Wie viele dieser Personen, die von Österreich aus in den "heiligen Krieg" gezogen sind und Ihrer Information nach noch leben, halten sich noch in den Kriegsgebieten auf?*

Mit Stand vom März 2020 sind den österreichischen Staatschutzbehörden insgesamt 331 sogenannte „Foreign Terrorist Fighters“ bekannt. Von diesen halten sich noch 103 Personen im Kriegsgebiet auf und 69 sind ums Leben gekommen.

Zu den Fragen 19 und 20:

- *Geht das BVT davon aus, dass diese Personen eine Rückkehr nach Österreich planen oder anstreben?*
- *Wenn ja, wie reagiert man darauf?*

Eine größere Rückkehrbewegung der „Foreign Terrorist Fighter“ nach Europa ist auch nach dem territorialen Zerfall des sogenannten Islamischen Staates im März 2019 ausgeblieben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzelpersonen eine Rückkehr nach Österreich planen.

Zu allen noch im Krisengebiet bekannten verbliebenen „Foreign Terrorist Fighters“ wurden nationale und internationale Ausschreibungen zu Fahndung bzw. Haftbefehle erlassen. Im Falle einer Rückkehr werden seitens der Sicherheitsbehörden alle rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere im Rahmen der strafrechtlichen Verfolgung, ausgeschöpft werden.

Karl Nehammer, MSc

